



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 1. JULI 1983)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die Bestimmungen vom § 47, Absatz 1, Ziffer 2 und § 98, Absatz 4, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Rechtsgrundlage / Rechtsnatur

- § 98 Gemeindegesetz und § 41 Gemeindeordnung.
- Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Kontrollorgan der Gemeinde.
- Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.

Art. 2 Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

- Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfolgt durch die Gemeindekommission und zwar vor Ablauf der Amtsdauer für die folgende Amtsperiode.
- Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- Sie wird von der Gemeindekommission zur Selbstkonstituierung einberufen.

Art. 3 Zusammensetzung / Organisation

- Die Rechnungsprüfungskommission zählt drei Mitglieder. Sie bestimmt eines ihrer Mitglieder als Obmann und eines als Aktuar. Die Sitzungen werden vom Obmann nach Bedarf oder auf Verlangen der beiden übrigen Mitglieder einberufen.
- Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern nicht zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

- Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und das gesamte Rechnungswesen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten in formeller und materieller Hinsicht. Stellt sie nach Abklärung des Sachverhalts Kompetenzüberschreitungen, Unregelmässigkeiten usw. fest, übergibt sie die Angelegenheit zur weiteren Behandlung der Geschäftsprüfungskommission.
- Über das Prüfungsergebnis erstattet die Rechnungsprüfungskommission einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Gemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.
- Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.
- Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.

- Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Recht, in alle das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht zu nehmen. Aus dem grundsätzlichen Einsichts- und Kontrollrecht der Kommission leitet sich keine beliebige Einsichtnahme des einzelnen Kommissionsmitgliedes ab. Jeder Einzeleinsichtnahme hat ein Beschluss der Gesamtkommission vorauszugehen und zudem ist bei solchen Ermächtigungen äusserste Zurückhaltung geboten.
- Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen auch dem eventuell beauftragten Revisionsunternehmen zu.
- Die Behörden und die Beamten der Einwohnergemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission alle Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der von Gesetz und Pflichtenheft vorgeschriebenen Tätigkeiten notwendig sind.

Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission besteht Schweige- und Ausstandspflicht gemäss §§ 21 und 22 GG. Für die Angestellten eines Revisionsunternehmens besteht die gleiche Schweige- und Ausstandspflicht wie für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Pflichtenheftes.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. April 1983.

Im Namen der Gemeindeverwaltung

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Mai 1983 per 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt.